

S a t z u n g

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Betreuen der Gehwege in der Gemeinde Bahretal (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des G. vom 20.02.1997 (SächsGVBl. S. 105) i.V. mit § 51 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.01.1993, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung des Aufbaues im Freistaat Sachsen, Art. 8 Punkt 10 vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1261) hat der Gemeinderat Bahretal in seiner Sitzung am 11. November 1998 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für die Gemeinde Bahretal.
2. Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes, mit Ausnahme der Kreis- und Staatsstraßen im Gemeindegebiet.
3. Der Geltungsbereich dieser Satzung wird gem. § 51 Abs. 2 SächsStrG auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgedehnt, an die bebauten Grundstücke abgrenzen.

§ 2 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Die Straßenanlieger sind verpflichtet, die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen in der ganzen Länge ihres Grundstückes nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, vom Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte abzustumpfen.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, die Bestandteil einer Straße sind ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.
2. Soweit entlang einer öffentlichen Straße keine Gehwege vorhanden sind, gelten als Gehwege die Flächen beiderseitig am Rand der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m.
3. Den Gehwegen gleichgestellt im Sinne dieser Satzung sind auch die kombinierten Geh- und Radwege, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen sowie die jeweiligen Straßenrinnen.
4. Heben mehrere Grundstücke gemeinsamen Zugang zu der erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

§ 4 Verpflichtete

1. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Nutzungs-berechtigten von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben.
Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Straßenanlieger.
2. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten und Aufgaben erfüllt werden.

§ 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung der in § 3 dieser Satzung genannten Flächen umfaßt die wöchentliche Beseitigung der durch die gewöhnliche Benutzung oder auf andere Weise verursachten Verschmutzung, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut.
2. Die Gehwege sind in voller Breite einschl. Schnittgerinne zu reinigen.
3. An Straßen ohne Gehwegen oder mit nur einseitigen Gehwegen sind die Fahrbahnstreifen entlang der jeweiligen Grundstücke in einer Breite von 1,50 m zu reinigen.
4. Bei der Gehwegreinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände z.B. Frostgefahr oder ausgerufener Wassernotstand entgegenstehen.
5. Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrricht ist sofort zu beseitigen.
Er darf nicht auf die Fahrbahn, in die Straßenrinnen oder in die Entwässerungsanlagen geschüttet und nicht dem Nachbar zugeführt werden.

§ 6 Umfang des Schneeräumens

1. Bei Schnee und Eis ist auf einer solchen Breite zu räumen und zu streuen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Die Gehwege sind in der Regel mindestens auf 1,50 m Breite vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
2. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil des Gehweges soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, daß das Schmelzwasser ablaufen kann.

3. Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist.
4. § 5 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt gefahrlos genutzt werden können.
2. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 6 Abs. 1 zu räumende Fläche. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. Salz oder salzhaltige Stoffe dürfen nur ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden. Der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten. Wenn auf oder an einem Gehweg Bäume oder Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden können, ist das Bestreuen mit diesen Stoffen verboten. Es darf nicht mit Asche gestreut werden.
3. Ragen Eiszapfen oder überhängende Schnee- und Eismassen an Dächern und Dachrinnen in den öffentlichen Verkehrsraum, so ist die Gefährdung durch den Straßenanlieger sofort zu beseitigen.

§ 8 Zeiten für das Schnee- und Eisräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 9.00 Uhr beräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- oder Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, daß heißt ohne schuldhaftes zögern, wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Pkt. 12 des SächStrG handelt, wer als Straßenanlieger vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungs-, Räum- und Streupflicht gem. § 2 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 DM entspr. § 52 Abs. 2 SächsStrG i.V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

2. Kommen die Straßenanlieger im Sinne des § 4 ihrer Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann dies durch die Gemeinde wahrgenommen und die entsprechenden Straßenanlieger zum Kostenersatz herangezogen werden.

- 4 -

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bahretal, den **12.11.1998**


Beauftragter der
Rechtsaufsichtsbehörde



Heilungsvorschrift

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschuß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschuß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bahretal, 12.11.1998

H. C. Müller

Beauftragter der
Rechtsaufsichtsbehörde

